## Rechtsprechung (hrr-strafrecht.de)

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 642

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 642, Rn. X

BGH 2 ARs 352/13 (2 AR 258/13, 2 ARs 362/13, 2 AR 257/13) - Beschluss vom 30. April 2014 (BGH)

Keine Akteneinsicht in das Senatsheft.

§ 147 StPO; Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK

## Entscheidungstenor

- 1. Die Anträge auf "Aktenkopie" werden abgelehnt.
- 2. Die Erinnerungen des Antragstellers gegen die Entscheidungen der Rechtspflegerin beim Bundesgerichtshof Schreiben vom 12. Februar 2014 werden zurückgewiesen.

## Gründe

- 1. Der Senat legt die als "Erinnerung gem. § 11 RPflG" bezeichneten Eingaben des Antragstellers vom 22. 1 Februar 2014 dahingehend aus, dass er sein Begehren auf Überlassung einer Kopie der (Sach-)Akten umfassend weiterverfolgt (vgl. § 300 StPO). Insoweit ist der Bundesgerichtshof nach Abschluss des nach § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO unstatthaften Beschwerdeverfahrens und der Rückgabe der Akten an das Oberlandesgericht Stuttgart jedoch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zuständig (vgl. § 147 Abs. 5 und 7 StPO, § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Soweit sich die Anträge auch auf das Senatsheft beziehen sollten, besteht kein gesondertes Akteneinsichtsrecht (vgl. Senat, Beschluss vom 19. Februar 2014 2 ARs 207/13 juris Rn. 4 mwN).
- 2. Soweit sich der Antragsteller jeweils mit der Erinnerung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG gegen die Entscheidung der Rechtspflegerin wendet, im Rahmen der ihr übertragenen Geschäfte (vgl. § 4 Abs. 1 RPflG) die Überlassung einer Aktenkopie zu versagen, hat diese aus den dargelegten Gründen ebenfalls keinen Erfolg. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei (§ 11 Abs. 4 RPflG).
- 3. Der Senat weist darauf hin, dass in dieser Sache weitere Eingaben nicht mehr beantwortet werden.